

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Föhrendamm

der Evangelischen Kirchengemeinde

Emsdetten

vom 13. Mai 2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchstraße 37, 48282 Emsdetten
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Emsdetten und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
	Erdbestattung		
a)	Tot- und Fehlgeburten	15	483,00

b)	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	805,00
c)	Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.066,00
d)	Urnenbeisetzung	15	483,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	1.800,00
b)	Urnenbeisetzung im Rasen	15	804,00
c)	Urnenbeisetzung in bepflanzter Anlage	15	756,00
(4)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.066,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		32,20
c)	Urnenbeisetzung je Grab	15	483,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		32,20
(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	2.325,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		74,20
c)	Urnenbeisetzung je Grab im Rasen	15	804,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr im Rasen		53,60
e)	Urnenbeisetzung je Grab in bepflanzter Anlage	15	756,00
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr in bepflanzter Anlage		50,40
(6)	Kolumbarium	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Wahlgemeinschaftsgrabstätte je Urnennische für 2 Urnen	15	1.775,00
b)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		118,30

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

entfällt

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		208,25
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		208,25
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		650,00

	d) Urnenbeisetzung		208,25
	e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		208,25
(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
	a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		200,00
	b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration		200,00
	c) Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro Trauerfall		100,00
	d) Einheitliche Grabplatte im Rasen gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung		210,00
	e) Grabstele im Grabfeld „Am Ostweg“ gemäß § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung		170,00
	f) Grabstele im Grabfeld „Am Friedbaum“ gemäß § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung		130,00
	g) Kupfertäfelchen im Grabfeld „Am Nordweg“ gemäß § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung		352,00
	h) Beschriftung Stapelplatte im Urnenoval gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofssatzung		210,00
	i) Beschriftung Urnenwand Kolumbarium gemäß § 16 Absatz 3 der Friedhofssatzung		290,00
	j) Nachbeschriftung Urnenwand Kolumbarium		180,00

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		416,50
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.300,00
	c) Urnenbeisetzung		416,50
	d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		416,50
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		208,25
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		650,00
	c) Urnenbeisetzung		208,25
	d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		208,25
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		208,25
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		650,00
	c) Urnenbeisetzung		208,25
	d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		208,25

(4)	Für besonderen Leistungsaufwand bei Um-, Aus- und Einbettung je Stunde		49,50
-----	--	--	-------

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Standsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		20,00
(2)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung		20,00
(3)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)		2,00
(4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		5,00
(5)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
	a) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab		97,00
	b) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen je Grab		64,00
(6)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr		28,00
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr		24,50

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 2. Juli 2014 in der Fassung vom 12. Januar 2021.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß §38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 2. Juli 2014 in der Fassung vom 12. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 8. Dezember 2020 außer Kraft.

Emsdetten, den 13. Mai 2025



Siegel

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger

Pfr. Mario Böckel

Jürgen Andrus

B. Ullrich



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten
vom 13. Mai 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. Juni 2028 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 18. Juni 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5010

